

Bundesprogramm „KitaPlus“

FAQ zum Modul „Netzwerkstelle KitaPlus“

1. Ziele und Schwerpunkte des Bundesprogramms	
„KitaPlus: Weil gute Betreuung keine Frage der Uhrzeit ist“	
1.1 Welche Module hat das Bundesprogramm „KitaPlus“?	2
1.2 Welche Ziele verfolgen die Module im Bundesprogramm „KitaPlus“?	2
1.3 Was wird im Modul „Netzwerkstelle KitaPlus“ gefördert?	2
1.4 Welche Aufgaben hat die Netzwerkstelle?	3
1.5 Welche Maßnahmen sind bei Beteiligung von den Netzwerkstellen umzusetzen?	3
1.6 Wie werden die Ergebnisse der Netzwerkstelle transparent gemacht?	4
2. Informationen zum Modul „Netzwerkstellen“	4
2.1 Welche Laufzeit hat das Modul „Netzwerkstellen“ im Bundesprogramm „KitaPlus“?	4
2.2 In welcher Form und Höhe erfolgt die Förderung?	4
2.3 Wer kann einen Antrag stellen?	4
2.4 Kann man die Antragstellung übertragen?	4
2.5 Wo sind die Netzwerkstellen angesiedelt?	4
2.6 Kann die Netzwerkstelle bei einem freien Träger der öffentlichen Jugendhilfe oder einem anderen einschlägigen Akteur verortet werden?	5
2.7 Wie erfolgt die Verteilung der Netzwerkstellen?	5
2.8 Wie erfolgt die Auswahl der zu fördernden Netzwerkstellen?	5
3. Allgemeine Fördervoraussetzungen	5
3.1 Welche Jugendämter können einen Antrag stellen?	5
3.2 Muss eine Bedarfsanalyse erhoben werden, bevor ein Antrag gestellt werden kann?	6
3.3 Was ist bezüglich des Konzeptes zur Umsetzung zu beachten?	6
3.4 Welche Kooperationen sind im Rahmen der Netzwerkstellen von besonderer Bedeutung?	6
3.5 Werden die Netzwerkstellen durch die Evaluation und das Monitoring des Bundesprogramms „KitaPlus“ begleitet?	7
4. Informationen zum Antragsverfahren	7
4.1 Ist dem Antrag eine Interessenbekundung vorgestellt?	7
4.2 Wie ist der Antrag zu stellen?	7
4.3 Welche Bereiche und Themen umfasst der Antrag?	7
5. Finanzielle Rahmenbedingungen der Förderung	8
5.1 Welche Ausgaben deckt die Sachmittel- und Verwaltungspauschale ab?	8
5.2 Müssen Eigen- oder Drittmittel eingebracht werden?	8
6. Kontakt und weitere Informationen	8

1. Ziele und Schwerpunkte des Bundesprogramms „KitaPlus: Weil gute Betreuung keine Frage der Uhrzeit ist“

1.1 Welche Module hat das Bundesprogramm „KitaPlus“?

Seit dem 1. Januar 2016 fördert das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ) mit dem Modul des Bundesprogramms „KitaPlus: Weil gute Betreuung keine Frage der Uhrzeit ist“ Einrichtungen (Kita und Hort) und Kindertagespflegepersonen, die Modelle zur Erweiterung der Öffnungszeiten entwickeln und erproben.

Die Erfahrungen im ersten Modul „Erweiterte Öffnungszeiten“ zeigen, dass die geförderten Einrichtungen und Kindertagespflegepersonen ihre Angebote festigen können, wenn sie in ein lokales Netzwerk integriert sind, um gemeinsam mit wichtigen Partnerinnen und Partnern die nötigen Strukturen der Nachhaltigkeit zu erarbeiten und zu realisieren.

Daher hat das Bundesprogramm neben dem ersten Modul „Erweiterte Öffnungszeiten“ als zweites Modul die „Netzwerkstelle KitaPlus“ in das Programm aufgenommen.

Ab dem 1. Februar 2017 werden örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe bei der Einrichtung einer „Netzwerkstelle KitaPlus“ unterstützt. Diese verstärkt die kommunale Jugendhilfeplanung mit dem Ziel der nachhaltigen Erweiterung von Öffnungszeiten in der Kindertagesbetreuung.

1.2 Welche Ziele verfolgen die Module im Bundesprogramm „KitaPlus“?

Während im ersten Modul „Erweiterter Öffnungszeiten“ der Fokus auf der Entwicklung und Erprobung bedarfsgerechter und zielgruppenspezifischer Betreuungszeiten liegt, konzentriert sich das zweite Modul „Netzwerkstelle KitaPlus“ auf die Planung und Implementierung einer gemeinsamen, kommunalen Strategie, die weitere flexible Betreuungsangebote schafft und bewährte Modelle dauerhaft festigt.

1.3 Was wird im Modul „Netzwerkstelle KitaPlus“ gefördert?

Mit dem Modul „Netzwerkstelle KitaPlus“ fördert das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ) bundesweit 75 Jugendämter. Vom 01. Februar 2017 bis zum 31. Dezember 2018 erhalten örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe eine Förderung zur Einrichtung einer Netzwerkstelle, welche die regionalen Bedarfe zur Erweiterung von Öffnungszeiten ermittelt und lokal spezifische Strategien entwickelt, um diese im Betreuungsangebot dauerhaft vorhalten zu können.

Die „Netzwerkstelle KitaPlus“ unterstützt Einrichtungen und Kindertagespflegepersonen dabei, Kooperationen mit einschlägigen Akteuren anzubahnen und verlässliche Vernetzungsstrukturen aufzubauen. Die Netzwerkstelle initiiert den fachlichen Austausch zwischen den Trägern für Kindertagesbetreuung und anderen maßgeblichen Partnerinnen und Partnern, erschließt die gemeinsame Zielsetzung und schafft verlässliche Strukturen, damit das Angebot der erweiterten Öffnungszeiten mittel- bzw. langfristig in die Jugendhilfeplanung einfließen kann.

1.4 Welche Aufgaben hat die Netzwerkstelle?

Die „Netzwerkstelle KitaPlus“ arbeitet eng mit den regionalen Unternehmen, Innungen, Arbeitgeberverbänden und -vereinigungen, der Arbeitsverwaltung (Arbeitsagentur und Jobcenter) und Elternvertretungen sowie Vereinen und Netzwerken (bspw. „Bündnis für Familie“), Kitas und Kindertagespflegepersonen zusammen. Als zentrale Stelle übernimmt sie die Aufgabe, bestehende, potentielle Partnerinnen und Partner anzusprechen, die Kontakte zueinander zu vermitteln, gemeinsame Ziele zu formulieren, deren Umsetzung zu koordinieren und Ergebnisse zu dokumentieren.

In einem der ersten Schritte soll die Netzwerkstelle die Bedarfe der Familien an zusätzlich erforderlichen Betreuungszeiten sowie die bestehenden Angebote der Kindertagesbetreuung ermitteln, um dann verantwortliche Partnerinnen und Partner einzubinden und mit ihnen gemeinsam passgenaue, bedarfsgerechte Angebote für die Region (weiter) zu entwickeln und in die kommunalen Strukturen zu integrieren.

Die „Netzwerkstelle KitaPlus“ berichtet fortlaufend über den Stand der erreichten Projektziele, die im Rahmen der Antragstellung benannt wurden.

Die Netzwerkstelle steht als Multiplikator für das Bundesprogramm „KitaPlus“ und trägt dazu bei, die erprobten und bewährten Modelle auf weitere Angebote der Kindertagesbetreuung in der eigenen Region und darüber hinaus zu übertragen.

1.5 Welche Maßnahmen sind in den Netzwerkstellen umzusetzen?

Eine Förderung der „Netzwerkstelle KitaPlus“ unterstützt insbesondere die folgenden Maßnahmen: Bedarfsanalyse, Konzept zur Umsetzung flexibler Betreuungsangebote, Aufbau und Pflege eines Netzwerkes sowie medienwirksame Dokumentation der Ergebnisse.

In einer Bedarfsanalyse sollen die Bedarfe an Betreuungsangeboten der Familien vor Ort dargestellt und analysiert werden. Diese kann bereits vor Antragstellung vorliegen oder im Rahmen der Umsetzung zeitnah erhoben werden.

Ein Konzept zur Umsetzung flexibler Betreuungsangebote muss mit der Antragstellung vorgestellt und im Laufe des Programmzeitraums umgesetzt werden. Dies sollte sowohl diverse Angebotsformen, wie z. B. Krippe, Kita, Hort und Kindertagespflege, umfassen.

In Kooperationen mit unterschiedlichen Partnerinnen und Partnern und Beteiligten wird ein regionales Netzwerk aufgebaut. Dadurch können die Angebote bedarfsgerecht koordiniert, weiterentwickelt und neue erprobt werden.

Im regelmäßigem Austausch mit der Servicestelle Bundesprogramm „KitaPlus“ des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ) berichtet die „Netzwerkstelle KitaPlus“ über den Stand der Konzeptumsetzung und der erreichten Projektziele und gewährleistet medienwirksam die Dokumentation der lokalen Strategieentwicklung und -umsetzung.

1.6 Wie werden die Ergebnisse der Netzwerkstelle transparent gemacht?

Die am Modul „Netzwerkstelle KitaPlus“ beteiligten Jugendämter stellen ihre Konzepte zur Erweiterung der Öffnungszeiten über die Plattform www.fruehe-chancen.de vor und agieren für weitere Vorhaben und (über-)regional als Multiplikator für das Bundesprogramm „KitaPlus“.

2. Informationen zum Modul „Netzwerkstellen“

2.1 Welche Laufzeit hat das Modul „Netzwerkstellen“ im Bundesprogramm „KitaPlus“?

Das Modul „Netzwerkstelle KitaPlus“ startet am 1. Februar 2017 und endet am 31. Dezember 2018. Prinzipiell ist auch ein späteres Startdatum möglich.

2.2 In welcher Form und Höhe erfolgt die Förderung?

Zur Einrichtung der örtlichen Netzwerkstellen im Bundesprogramm „KitaPlus“ wird eine Personalstelle (1 VzÄ) mit einem Betrag in Höhe von bis zu 60.500 EUR p.a. gefördert. Auf den Förderbetrag für die Personalausgaben wird eine Sachmittel- und Verwaltungspauschale in Höhe von 20 % gewährt.

Bei einem Vorhaben, das weniger als 12 Monate umfasst, verringert sich der Förderbetrag anteilig.

2.3 Wer kann einen Antrag stellen?

Antragstellende für das Modul „Netzwerkstelle KitaPlus“ sind die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe. Der örtliche Träger kann auch eine kreisangehörige Stadt oder Gemeinde aus dem Zuständigkeitsbereich als Antragstellerin benennen, wenn die Planungs- und Finanzierungsverantwortung für die Kindertagesbetreuung auf die betreffende Stadt oder Gemeinde übertragen ist.

2.4 Kann man die Antragstellung übertragen?

In Kommunen, in denen die Verantwortung für die Planung und Finanzierung der Kindertagesbetreuung auf kreisangehörige Städte und Gemeinden übertragen ist, kommen diese als Zuwendungsempfänger in Frage, wenn die enge Abstimmung mit der Jugendhilfeplanung des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe sichergestellt ist. In diesem Falle muss der antragsberechtigte örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe die jeweilige Gemeinde oder Stadt als Antragstellerin benennen.

2.5 Wo sind die Netzwerkstellen angesiedelt?

Die Netzwerkstellen werden in den örtlichen Trägern der öffentlichen Jugendhilfe verortet. Da die örtlichen Jugendämter i. d. R. für die Sicherstellung des bedarfsgerechten Angebots verantwortlich sind, kennen sie die regionalen Gegebenheiten und können die vor Ort wirkenden Verbände, Vereine, Institutionen und Einrichtungen direkt ansprechen und bei der Schaffung bedarfsgerechter Betreuungsangebote einbinden.

In besonderen Fällen ist es möglich, die Netzwerkstellen bei einem namentlich zu nennenden freien Träger der öffentlichen Jugendhilfe, der bspw. mit den Aufgaben der Jugendhilfe betraut ist, anzusiedeln.

2.6 Kann die Netzwerkstelle bei einem freien Träger der öffentlichen Jugendhilfe oder einem anderen einschlägigen Akteur verortet werden?

Die „Netzwerkstelle KitaPlus“ kann im Einzelfall bei einem freien Träger verortet werden, der z. B. mit Aufgaben der Jugendhilfe beauftragt wurde. Dies erfolgt im Rahmen einer Weiterleitung der Fördermittel. Die Programmverantwortung bleibt beim örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe.

In diesem Falle stellt das Jugendamt den Antrag.

2.7 Wie erfolgt die Verteilung der Netzwerkstellen?

Es werden bundesweit bis zu 75 „Netzwerkstelle KitaPlus“ gefördert, die anhand eines Verteilerschlüssels auf die Bundesländer verteilt werden. Die Verteilung erfolgt nach verschiedenen Kriterien. Dabei fließen sowohl die Betreuungsquote als auch die Anzahl der eingegangenen Interessenbekundungen im Bundesprogramm „KitaPlus“ pro Bundesland ein. Stadtstaaten werden mit mindestens zwei „Netzwerkstellen KitaPlus“, die anderen Bundesländer mit mindestens drei berücksichtigt.

Die Anzahl der Netzwerkstellen pro Bundesland kann in der Servicestelle angefragt werden.

2.8 Wie erfolgt die Auswahl der zu fördernden Netzwerkstellen?

Die eingegangenen Anträge werden entsprechend der Fördergrundsätze des Moduls „Netzwerkstelle KitaPlus“ bewertet. In die Bewertung fließt neben der Darstellung des Bedarfes insbesondere die Qualität der vorgestellten Projektidee ein.

Die Bundesländer unterscheiden sich in den Regelungen zur Kindertagesbetreuung. Gemäß den Bedarfen in den einzelnen Bundesländern werden bei der Bewertung landesspezifische Kriterien berücksichtigt.

Es gilt grundsätzlich das Prioritätsprinzip: Die Förderanträge werden in der Reihenfolge ihres vollständigen Eingangs bei der Servicestelle bearbeitet. Für den Zeitpunkt der Antragstellung und die Reihung der Anträge ist das Eingangsdatum (Posteingang) des vollständigen Antrags bei der Servicestelle maßgeblich.

Es gilt zudem das Priorisierungsprinzip: Die Förderanträge werden entsprechend eines Verteilerschlüssels pro Bundesland in Abstimmung mit dem zuständigen Landesministerium ausgewählt.

Abschließend entscheidet das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ) unter Einbeziehung der jeweiligen Landesministerien über die eingegangenen Anträge.

3. Allgemeine Fördervoraussetzungen

3.1 Welche Jugendämter können einen Antrag stellen?

Grundsätzlich können sich alle Jugendämter von Kommunen beteiligen, in deren Einzugsgebiet Einrichtungen oder Kindertagespflegestellen ihr Interesse zum Modul „Erweiterte Öffnungszeiten“ des Bundesprogramms „KitaPlus“ bekundet haben. Ausnahmen sind in begründeten Einzelfällen zugelassen.

3.2 Muss eine Bedarfsanalyse erhoben werden, bevor ein Antrag gestellt werden kann?

Nein. Jedoch ist es für die Ausarbeitung und Begründung des Konzeptes hilfreich, wenn bereits belastbare Daten zu den regionalen Betreuungsbedarfen von Familien vorliegen. Sofern keine sozialraumspezifische Bedarfsanalyse vor Antragstellung erfolgt ist, muss dargestellt werden, wie und in welchem Zeitraum diese zeitnah erhoben wird. Im Rahmen der Antragstellung ist der Bedarf an flexibler Kinderbetreuung plausibel zu begründen.

3.3 Was ist bezüglich des Konzeptes zur Umsetzung zu beachten?

Um die Nachhaltigkeit der Betreuungsangebote zu sichern und die erweiterten Öffnungszeiten in der Jugendhilfeplanung verankern zu können, soll die „Netzwerkstelle KitaPlus“ einen Zusammenschluss aller (interessierter) Akteure zur Festigung der aktuellen und zukünftigen Bedarfe und Angebote initiieren und begleiten.

Das Konzept der „Netzwerkstelle KitaPlus“ umfasst daher Maßnahmen zur Einbindung einschlägiger Partnerinnen und Partner, um gemeinsam eine lokale Strategie zu erarbeiten und umzusetzen, wie zum Beispiel die Schaffung bedarfsgerechter Angebote durch die Erweiterung der Öffnungszeiten sowie die Sicherung der Nachfrage durch den Informationsaustausch über die Vielfalt der Betreuungsangebote.

Zusätzlich zu den vorhandenen Kooperationen soll die Zusammenarbeit mit anderen Institutionen, Verbänden, Vereinen, bestehenden Familienbündnissen etc. angestrebt werden. Ein solches Netzwerk bedarf intensiver Kontaktpflege und muss neben den Faktoren Erreichbarkeit, Mobilität, Öffentlichkeitsarbeit und Fachkräftesicherung insbesondere die Nachhaltigkeit und Potentiale der angestrebten Angebotsstrukturen berücksichtigen.

Wichtige Aspekte sind die Bedarfsorientierung und die Verknüpfung von Einrichtungen und Kindertagespflege im Sozialraum, um individuell auf die jeweilige Bedarfslage betroffener Familien eingehen zu können.

3.4 Welche Kooperationen sind im Rahmen der Netzwerkstellen von besonderer Bedeutung?

Eine essentielle Aufgabe der Netzwerkstellen ist es, enge Kooperationen mit folgenden Bereichen aufzubauen:

- Einrichtungen der Kindertagesbetreuung
- Organisationen und Stellen der Kindertagespflege
- Einrichtungen/Kindertagespflegestellen, die im Bundesprogramm „KitaPlus“ gefördert werden
- Projektberatende des Bundesprogramm „KitaPlus“
- Unternehmen in der unmittelbaren Region
- Arbeitgeberverbände und -vereinigungen, sowie Kammern, Innungen und andere Unternehmensverbände
- Arbeitsverwaltung (Jobcenter und Agentur für Arbeit),
- Elternvertretungen
- Vereine und regionale familienpolitische Netzwerke („Bündnis für Familie“, „soziale Stadt“, „engagierte Stadt“, etc.)
- Hochschul- und Universitätseinrichtungen

Das Ziel der Kooperationen ist die Planung und Implementierung einer gemeinsamen kommunalen Strategie zur Schaffung und Verstetigung flexibler Betreuungsangebote. Die Kooperation mit diesen Akteuren dient dazu, die Kommunikation mit dem Jugendamt zur Ermittlung der Bedarfe zu stärken und langfristig die Angebote sowie Nachfrage nach erweiterten Öffnungszeiten zu sichern.

3.5 Werden die Netzwerkstellen durch die Evaluation und das Monitoring des Bundesprogramms „KitaPlus“ begleitet?

Ja, die Netzwerkstelle wird bei der Evaluation und beim Monitoring einbezogen. Sie berichtet regelmäßig über den Stand der Zielerreichung bei der Umsetzung der flexiblen Kinderbetreuung. Dies schließt etwaige Veränderungen in den rechtlich-strukturell-finanziellen Rahmenbedingungen mit ein.

4. Informationen zum Antragsverfahren

4.1 Ist dem Antrag eine Interessenbekundung vorgestellt?

Nein. Bei Interesse kann sich das Jugendamt direkt über ein datenbankgestütztes Online-Antragsverfahren beteiligen.

4.2 Wie ist der Antrag zu stellen?

Es handelt sich um ein datenbankgestütztes Online-Antragsverfahren. Der Antrag muss ausgedruckt und unterschrieben an die Servicestelle Bundesprogramm „KitaPlus“, Kronenstraße 6, 10117 Berlin, gesendet werden.

4.3 Welche Bereiche und Themen umfasst der Antrag?

Der Antrag umfasst allgemeine Angaben zum Antragstellenden sowie eine Darstellung der regionalen Gegebenheiten. Des Weiteren ist die Projektidee vor dem Hintergrund der Bedarfsanalyse, des Konzepts zur Umsetzung von flexiblen Betreuungsangeboten sowie der Vernetzung mit einschlägigen Partnerinnen und Partnern im Hinblick auf eine bedarfsorientierte Kinderbetreuung zu erläutern.

Sollte eine Bedarfsanalyse noch nicht durchgeführt worden sein, muss nachvollziehbar dargestellt werden, wann und wie diese zeitnah umgesetzt wird. Ausgehend vom Bedarf ist ein Konzept vorzulegen, wie die Planung und Implementierung einer gemeinsamen kommunalen Strategien zur Schaffung und Etablierung flexibler Betreuungsangebote umgesetzt wird. Hierbei spielen die Aufnahme und Festigung von Kooperationen eine entscheidende Rolle.

Wichtige Kooperationspartner sind neben den Kindertageseinrichtungen bzw. Kindertagespflegepersonen insbesondere die Arbeitsagenturen, Jobcenter, regionale Wirtschaftsunternehmen, Vereine, Verbände sowie Netzwerke, die sich familienpolitisch engagieren.

Für die beiden Projektjahre müssen konkret erreichbare Ziele zur Nachhaltigkeit des erweiterten Betreuungsangebotes benannt werden. Im Fokus steht dabei die Weiterführung der Angebote sowie der Strukturen über den Förderzeitraum des Bundesprogramms „KitaPlus“ hinweg.

Des Weiteren beinhaltet der Antrag die Ausgaben- und Einnahmenkalkulation für den beabsichtigten Förderzeitraum.

5. Finanzielle Rahmenbedingungen der Förderung

5.1 Welche Ausgaben deckt die Sachmittel- und Verwaltungspauschale ab?

Auf den Förderbetrag für die Personalausgaben in Höhe von bis zu 60.500 € p.a. (12 Monate) wird eine Sachmittel- und Verwaltungspauschale in Höhe von 20 % gewährt.

In der Sachmittel- und Verwaltungspauschale sind folgende Ausgaben enthalten:

- Geschäftsbedarf und Kommunikation sowie Geräte, Ausstattungs- und Ausrüstungsgegenstände, sonstige Gebrauchsgegenstände, Software, Wartung
- Verbrauchsmittel, Haltung von Fahrzeugen u.ä.
- Mieten und Pachten
- Aus- und Fortbildung
- Sachverständige, Ausgaben für Mitglieder von Fachbeiräten und ähnlichen Ausschüssen
- Dienstreisen
- Aufträge und Dienstleistungen im Bereich Informationstechnik
- Sonstige Dienstleistungsaufträge an Dritte
- Verwaltungsausgaben
- Öffentlichkeitsarbeit
- Veröffentlichungen, Fachinformationen, Forschung, Untersuchungen und Ähnliches
- Konferenzen, Tagungen, Messen und Ausstellungen

5.2 Müssen Eigen- oder Drittmittel eingebracht werden?

Sofern die Personalausgaben den Förderbetrag übersteigen, sind Eigen- oder Drittmittel des Zuwendungsempfängers einzubringen. Zur Gewährleistung der Arbeitsfähigkeit der Netzwerkstelle sind Büroräume und/oder die Erstausrüstung der Büros einzubringen.

6. Kontakt und weitere Informationen

Die Servicestelle Bundesprogramm „KitaPlus“ berät Sie gern:

- zu inhaltlichen Fragen: 030 – 390 634 730 oder servicestelle@bundesprogramm-kitaplus.de
- zum technischen Support sowie zu Finanzfragen: 030 – 284 09 230 oder servicestelle@bundesprogramm-kitaplus.de

Weitere Informationen finden Sie auch auf der Webseite des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ) unter www.fruehe-chancen.de/kitaplus.